

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 91 (1965)
Heft: 24

Artikel: Feiertäglich gestimmt und getrimmt
Autor: Knobel, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-504816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FEIERTÄGLICH GESTIMMT UND GETRIMMT



Künstlicher Wurm am Sonntag

Der Schuß ist also draußen! Der lärmige Schießbetrieb an Sonntagen ist im eidgenössischen Parlament zur Diskussion gestellt worden. Es geht um die Sonntagsruhe! Der Begriff der Sonntagsruhe bedeutet im gesetzgeberischen Sinn aber nicht nur *ruhig sein*, also *nicht lärm*, sondern auch *ruhen*, also *nicht arbeiten*.

Die Gesetzgebung über die Einhaltung der Sonn- und Feiertage ist Sache der Kantone. Es gibt also Feiertagsgesetze. Im Kanton Zürich heißt das Gesetz z. B. «Gesetz über die öffentlichen Ruhetage ...», und es stammt aus dem Jahre 1949. Im Kultkanton heißt es «Gesetz über die Feier der Sonn- und Feiertage». Und dieses stammt aus dem Jahre 1861. Diese Gesetze sind von Kanton zu Kanton verschieden, und es lohnt sich für den Bürger zweifellos, gelegentlich einmal nachzusehen, was von ihm bezüglich Wahrung der Sonn- und Feiertagsruhe gefordert ist. Er wird dann auch verstehen, wie sehr die Meinungen darüber, was Ruhe ist und ob Schießlärm auch Lärm sei, auseinandergehen.

Im fortschrittenen Kanton Zürich z. B. delegiert der Kanton die Festsetzung der Zeit, während welcher Schießübungen sonntags gestattet sind, an die Gemeinden und schreibt nur vor, es sei dabei auf die Gottesdienste *nach Möglichkeit* Rücksicht zu nehmen. Es wird also gleich zum vornherein die Möglichkeit offen gelassen, daß es nicht immer möglich sein wird, auf die Gottesdienste Rücksicht zu nehmen. Weshalb dies nicht möglich sein könnte, weiß ich allerdings nicht, nachdem es der Kanton anderseits für möglich hielt, Umzüge mit Musik und Trommel sonntags vor 7 Uhr, von 0830 bis 1030 und nach 2100 Uhr zu verbieten ... Damit der Mensch in



seiner Sonntagsruhe nicht gestört werde. Wer indessen das Glück hat, in der Nähe eines Sportplatzes zu wohnen und ganze Sonntagnachmittage lang das Beifallsgeschrei oder das Entrüstungsgejohle einer mehrtausendköpfigen Zuschauermenge zusammen mit Speaker-Kommentaren und Pausenmusik aus Lautsprechern mitanzuhören, der fühlt sich durch das besagte Gesetz etwas zurückgesetzt, und es ist ihm nur ein gelinder Trost, zu wissen, daß im Zürichsee zwischen 1. Juni und 31. August an Sonntagen die Schleppangel mit künstlichem Wurm vor 8 Uhr früh und nach 18 Uhr nicht angewendet werden darf. Es kann natürlich nicht jeder Bürger erwarten, daß das zuständige Feiertagsgesetz genau auf seine persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Der eine mag sich also darüber freuen, daß an Sonn- und Feiertagen Uebungen und Inspektionen von Feuerwehren (im Kanton Zürich) untersagt sind, ein anderer nähme dies gerne in Kauf, wenn dafür der Verkehrslärm verboten würde. Dieser aber ist nicht verboten, offenbar weil der Verkehrslärm kein Lärm ist. Denn, man hielte es nicht für möglich: das zürcherische Gesetz verbietet «jede Betätigung, welche Lärm verursacht oder sonst den Sonntagsfrieden ernstlich stört». Verkehrslärm stört also offenbar nicht oder doch nicht ernstlich. Dagegen gibt es andere, ernsthaftere Störfaktoren.

Es kann der Frömmste nicht im Frieden jäten ...

Wie gesagt, Sonntagsruhe bedeutet auch: nicht arbeiten. Es gibt deshalb Kantone, die schreiben dem Bürger vor, daß er sonn- und feiertags nicht nur keinen Lärm machen, sondern auch nicht arbeiten dürfe. Es stellt sich da sogleich die Frage: Was ist Arbeit? Und da wird es kritisch. Ich könnte von mir z. B. sagen, es bedeute für mich Arbeit, wenn ich mein Pflichtprogramm schießen muß. Aber ich könnte mich beileibe nicht darauf stützen und mich damit um meine Schießpflicht drücken. Nein: Das Bundesgericht hat genau festgesetzt, wann eine sonntäglich ausgeübte Tätigkeit Arbeit ist: Nicht was *ich* unter Arbeit verstehe, nicht das, was für *mich* Arbeit bedeutet, sondern das, «was die große Mehrheit der Bevölkerung der Gegend als Arbeit bezeichnet».

Da hat z. B. ein braver Mann und werktags geistig Arbeitender in seinem Walliser Ferienhaus sonntags an einem Mosaik gearbeitet. Und wurde wegen Störung der Sonntagsruhe bestraft. Obwohl diese Tätigkeit für ihn keine Arbeit, sondern Erholung, wie Lesen oder Autofahren oder Kunstmälen war, aber weil diese Arbeit nach Auffassung der Bevölkerung jener Gegend Arbeit darstellt.

In einem anderen ähnlichen Rechtsfall machte ein Verklagter geltend,

Musizieren oder Malen am Sonntag würden doch auch nicht geahndet. Hier erklärte das Bundesgericht, Malen sei eben in erster Linie eine geistige Beschäftigung (also nach landesüblicher Auffassung keine Arbeit). Inwiefern ein Unterschied zwischen Malen und Mosaik legen besteht – diese Frage allerdings steht noch offen.

In einer Zeit starker Wanderbewegungen der Bevölkerung kann man frisch umgezogenen Zeitgenossen nicht genug raten, sich raschstens darüber zu informieren, was ihre neue, nähere und weitere Nachbarschaft unter Arbeit versteht.

Wer etwa in einer Wohnkolonie von Angestellten lebt, muß sich bewußt sein, daß man in seiner Nachbarschaft das Schreiben oder Rechnen als Arbeit taxieren wird. Er darf sich somit sonntags nie mit einer Schreibmaschine oder auch bloß kopfrechnend antreffen lassen.

Wohnt er dagegen in ländlicher Umgebung, ist ihm jede geistige Tätigkeit auch sonntags durchaus erlaubt, weil Kopfarbeit dort nicht als Arbeit gilt (Mosaik legen u. a. allerdings ausgenommen).

Vor einiger Zeit machte ein braver Städter seine trüben Erfahrungen in einer ländlichen Umgebung, wo er ein Wochenendhaus besitzt. Er erholte sich dort von seiner werktäglichen Kopfarbeit, indem er sonntags im Garten Unkraut aus einem Blumenbeet jätete und sogar – man höre und staune – mit einer Handhacke einige Wurzeln entfernte. Da es dort im Feiertagsge setz (aus dem vorigen Jahrhundert) heißt «während der ganzen Dauer der Sonn- und Feiertage ... alles arbeiten im Freien, in Werkstätten ... untersagt», wurde der Sonntagsjäter flugs vom zuständigen Gemeinderat gebüßt.

Hätte er musiziert, wäre er mit einem Motorrad herumgesurrt, hätte er im Schießstand geschossen ... das alles wäre toleriert worden. Aber an einem Blumenbeet hantieren – sonntags? Das ist die Höhe! Man nehme sich in acht!

Was erlaubt ist – und es ist beileibe viel erlaubt –, das tue man hemmungslos, auch wenn es die Sonntagsruhe noch so sehr stört. Aber er lasse seine Hände von Blumenbeeten und von Mosaiken. Und jene Aerzte, die noch immer an Regensonntagen im Schweisse ihres Angesichtes Rechnungen schreiben, möchte ich warnen: Fragt erst in der Umgebung nach, ob das Arbeit ist oder nicht. Wenn ja, dann geht doch lieber von acht bis zwölf Uhr in den Schießstand und heult am Nachmittag in einem Sportstadion mit.

Bruno Knobel